

**Deckblatt**

**Drucksachennummer:**

0566/2016

**Teil 1 Seite 1**

**Datum:**

02.06.2016

## **ÖFFENTLICHE MITTEILUNG**

**Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:**

Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Mitte

**Betreff:**

Beantwortung von Anfragen aus vorhergehenden Sitzungen

**Beratungsfolge:**

22.06.2016      Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**TEXT DER MITTEILUNG**

**Teil 2 Seite 1**

**Drucksachennummer:**

0566/2016

**Datum:**

02.06.2016

Siehe Anlage

**TEXT DER MITTEILUNG****Drucksachennummer:**

0566/2016

**Teil 2 Seite 2****Datum:**

02.06.2016

**Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
- Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

**Maßnahme**

- konsumtive Maßnahme
- investive Maßnahme
- konsumtive und investive Maßnahme

**Rechtscharakter**

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

**1. Konsumtive Maßnahme**

Teilplan:		Bezeichnung:			
Produkt:		Bezeichnung:			
Kostenstelle:		Bezeichnung:			

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
<b>Ertrag (-)</b>		€	€	€	€
<b>Aufwand (+)</b>		€	€	€	€
<b>Eigenanteil</b>		€	€	€	€

**Kurzbegründung:**

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

**2. Investive Maßnahme**

Teilplan:		Bezeichnung:			
Finanzstelle:		Bezeichnung:			

	Finanzpos.	Gesamt	Ifd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
<b>Einzahlung(-)</b>		€	€	€	€	€
<b>Auszahlung (+)</b>		€	€	€	€	€
<b>Eigenanteil</b>		€	€	€	€	€

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 3****Drucksachennummer:**

0566/2016

**Datum:**

02.06.2016

**Kurzbegründung:**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert                        |
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) |
| <input type="checkbox"/> | Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen)         |

**3. Auswirkungen auf die Bilanz**

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

**Aktiva:**

(Bitte eintragen)


**Passiva:**

(Bitte eintragen)


**4. Folgekosten:**

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
<b>Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	<b>€</b>

**5. Auswirkungen auf den Stellenplan**

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl)	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet bis:	(Datum)	anzuerkennen.

gez. \_\_\_\_\_ gez. \_\_\_\_\_

(Name OB oder Beigeordneter inkl. Funktion)

(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**Verfügung / Unterschriften**

**TEXT DER MITTEILUNG****Teil 2 Seite 4****Drucksachennummer:**

0566/2016

**Datum:**

02.06.2016

**Veröffentlichung**

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister****Gesehen:**

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**  

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:****Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

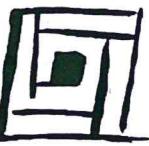
---

---

---

---

**HAGEN**  
**Stadt der FernUniversität**  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Herrn  
Ralf Quardt  
Karl-Marx-Str. 10  
58095 Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und  
Bauordnung

Untere Bauaufsichtsbehörde

Untere Denkmalbehörde

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Hammerschmidt, Zimmer D.209

Tel. (02331) 207 3715

Fax (02331) 207 2461

E-Mail [stadtplanung@stadt-hagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

FB 61, 28.04.2016

**Mündliche Anfrage in der Sitzung der BV Mitte am 20.04.2016 gem. §18 der  
Geschäftsordnung:**

**<Warum wird den Bezirksvertretern keine Auflistung der bewilligten und abgelehnten Bauanträge mehr zur Verfügung gestellt?>**

Sehr geehrter Herr Quardt,

zu Ihrer o.g. mündlichen Anfrage in der Sitzung der Bezirksvertretung am 20.04.2016 wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Listen mit allen genehmigten Bauanträgen verstößen gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit und Datenvermeidung und sind somit unzulässig

Maßgebende Rechtsgrundlagen für amtliche Informationsweitergabe an Fraktionen des Rates bzw. Ratsmitglieder oder Mitglieder von Bezirksvertretungen sind § 14 Datenschutzgesetz NRW, § 55 Gemeindeordnung NRW sowie die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse. Trotz Bemühen um Offenheit und Transparenz des Verwaltungshandelns ist auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW grundsätzlich der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person). Damit ist die Übermittlung personenbezogener Daten an den vorgenannten Empfängerkreis aus dem IF NRW nicht zu rechtfertigen, zumal anspruchsberechtigt nur jede natürliche Person ist. Ein Informationsanspruch des Rates ergibt sich für Grundstücksangelegenheiten aus seiner Allzuständigkeit. Allerdings ist eine Datenweitergabe an die Rats-/Ausschussmitglieder nur unter Beachtung folgender Grundsätze zulässig:



STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

- Datenvermeidung (§ 4 Abs. 2 S. 1 DSG NRW)

Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, um einen Sachverhalt angemessen und umfassend zu behandeln. Sie dürfen nicht bloße Hintergrundinformation darstellen.

- Erforderlichkeit

Die Aufgabe darf ohne Kenntnis dieser personenbezogenen Daten nicht, nicht vollständig, nicht zeitgerecht oder in nicht rechtmäßiger Weise erfüllt werden können. Es genügt also nicht, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung lediglich geeignet ist oder sie erleichtert. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen personenbezogene Daten aus Gründen der "Einfachheit" halber listenmäßig weitergegeben werden. Daher wäre die Kenntnis von personenbezogenen Daten einer einzelnen Grundstücksangelegenheit oder eines speziellen Bauantrages, der in der Sitzung behandelt werden soll, erforderlich.

Obwohl die Ausübung dieser Kontrollbefugnisse der politischen Vertretung regelmäßig die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht, gibt es keine bereichsspezifische Vorschrift, die den Umfang und die datenschutzrechtlich gebotenen Grenzen der Datenweitergabe an Rats-/Ausschussmitglieder regelt. Auch § 55 Abs. 3 GO NRW gewährleistet kein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht, sondern bindet das Einsichtsrecht an einen besonderen Zweck. Danach ist Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn es zur Überwachung der Durchführung der Ratsbeschlüsse, der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie zur Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten dient. Ein vom Einzelfall losgelöstes und umfassendes Akteneinsichtsrecht ist nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund muss die Verwaltung nunmehr auf die Verteilung von Listen genehmigter Bauvoranfragen und Bauanträge verzichten. Bei Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Weitergabe und Verwendung personenbezogener Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der politischen Vertretung erforderlich ist.

Auch die Ausgabe einer Liste ohne Namen der Bauherren ist aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die (verbleibenden) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Bei einer Liste ohne die Namen der Bauherren könnte es sich um eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten handeln. Im Hinblick auf den Grundsatz der Datenvermeidung (§ 4 Abs. 2 DSG NRW) kommt dem Anonymisieren steigende Bedeutung zu.

Nach § 3 Abs. 7 DSG NRW ist das Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Nach § 3 Abs. 1 DSG NRW sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person). Die Person auf die sich diese Einzelangaben beziehen, ist die betroffene Person.

Der Begriff der Einzelangabe wird charakterisiert durch die Beziehung oder Beziehbarkeit auf eine natürliche Person. Den Gegensatz hierzu bildet die Sammelangabe, die Einzelangaben in aggregierter und anonymisierter Form, d.h. in einer Weise zusammenfasst, die den (ursprünglich möglicherweise vorhandenen) Bezug zur Einzelperson aufhebt, so z.B. in der Regel bei der Statistik.

Die Einzelangaben müssen sich auf eine bestimmte oder wenigstens bestimmbare natürliche Person beziehen. Die Person ist bestimmt, wenn sich aus den Angaben ergibt, dass sie sich auf diese Person und nur auf diese beziehen; die in ihnen enthaltenen Informationen selbst genügen zur Identifizierung der Person.

Personenbezogene Daten liegen aber auch dann vor, wenn die Bezugsperson bestimbar ist, d.h. sie zwar nicht durch die Angaben allein identifiziert werden kann, jedoch in Verbindung mit weiteren (außerhalb liegenden) Informationen bestimmt werden kann. Die Frage der Bestimmbarkeit von Einzeldaten hängt davon ab, was bereits über diese bekannt ist bzw. in Erfahrung gebracht werden kann (sog. Problem des Zusatzwissens).

Wer über das zur Identifikation erforderliche Zusatzwissen verfügt, für den ist die Bezugsperson bestimbar. Dies gilt auch, wenn das Zusatzwissen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann (z.B. Registern, Archiven). Für die Fälle, in denen das benötigte Zusatzwissen weder allgemein zugänglich noch völlig unzugänglich ist, genügt für die Bestimmbarkeit nicht jede theoretische Möglichkeit; entscheidend ist vielmehr, ob für die datenverarbeitende Stelle bzw. den Datenempfänger der Wert der möglicherweise zu erlangenden Information in einem solchen Verhältnis zu dem zur Beschaffung des Zusatzwissens erforderlichen Aufwand steht, dass nach allgemeiner Erfahrung nicht auszuschließen ist, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Eine rein abstrakt objektive Betrachtungsweise würde nämlich nahezu immer zu einer Bestimmbarkeit der Daten führen und damit überhaupt keine anonymisierten personenbezogenen Daten mehr zulassen.

Vorliegend kann man aus der Liste ohne Namen nur das betroffene Grundstück und das Bauvorhaben entnehmen. Diese Einzelangaben sind ohne die Namen der Bauherren keiner bestimmten Person zugeordnet. Die verbleibenden Einzelangaben können aber mit gewissem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden.

Eine Identifizierung der Bauherren ist mit dem Grundbuch, darin sind die Eigentumsverhältnisse und andere rechtliche Beziehungen sowie die auf den Grundstücken liegenden Lasten (z. B. Gründienstbarkeiten oder Hypotheken) dargestellt. Die Grundbucheinsicht ist jedem gestattet, der dem Grundbuchamt ein berechtigtes Interesse darlegen kann, § 12 GBO. Berechtigtes Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ein durch die Sachlage gerechtfertigtes und verständiges Interesse für die Gestaltung der Grundbucheinsicht erfordert. Zur Überzeugung des Grundbuchamtes müssen sachliche Gründe vorgetragen werden, die die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausschließen. Ausreichend können jedoch bereits wirtschaftliche Interessen sein.

Zudem kann bei Kenntnis über Ort und Art eines Bauvorhabens im Einzelfall durch sog. Zusatzwissen oder einfache Recherche im Internet die Möglichkeit bestehen, dass die Person, auf die sich die Einzelangaben beziehen, identifiziert werden kann.

Daher ist für die Bestimmbarkeit entscheidend, ob für die datenverarbeitende Stelle bzw. den Datenempfänger der Wert der möglicherweise zu erlangenden Information in einem solchen Verhältnis zu dem zur Beschaffung des Zusatzwissens erforderlichen Aufwand

steht, dass nach allgemeiner Erfahrung nicht auszuschließen ist, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Nach alledem ist auch bei Streichung der Namen der Bauherren eine Bestimmung der Bezugsperson mithilfe des Grundbuches oder durch sog. Zusatzwissen möglich, jedenfalls nicht ausgeschlossen. Für die auf der Liste aufgeführten Einzelfälle kann diesseits keine Aussage über den jeweiligen Aufwand der Bestimmbarkeit getroffen werden. Problematisch ist es, wenn eine Bestimmbarkeit unter relativ geringem Aufwand möglich ist und es daher nicht auszuschließen ist, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. In derartigen Fällen bleibt die Bestimmbarkeit erhalten, so dass im Ergebnis weiterhin personenbezogene Daten vorliegen. Über eine Weitergabe ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Zur Möglichkeit einer Statistik bezüglich der Bauvorhaben:

Zulässig hingegen dürfte die Erstellung einer Sammelangabe sein. Diese fasst die Einzelangaben in aggregierter und anonymisierter Form, d.h. in einer Weise zusammen, die den (ursprünglich möglicherweise vorhandenen) Bezug zur Einzelperson aufhebt.

Die Erstellung einer Statistik bezüglich der genehmigten und abgelehnten Bauvorhaben könnte daher eine Alternative zur den Listen darstellen. Dies ist allerdings nur für das gesamte Stadtgebiet möglich, nicht für die Bereiche der einzelnen Bezirksvertretungen.

Zudem könnte die Statistik eine Aussage darüber enthalten, ob das Bauvorhaben der gewerblichen oder der privaten Nutzung dient. Weiter könnte aus der Statistik die Anzahl der Neuerrichtungen, der Nutzungsänderung etc. hervorgehen.

Auf die Angabe des Baugrundstücks und des Bauvorhabens muss aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Thomas Grothe  
Technischer Beigeordneter

zu Vorlage 0566/2016

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Herrn  
Emanuel Schmidt  
Fleyer Str. 156  
58097 Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,  
Bürgerdienste und Personenstandswesen

Öffentliche Ordnung, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen  
Auskunft erteilt  
Herr Echterling, Zimmer 204  
Tel. (02331) 207 4859  
Fax (02331) 207 2747  
E-Mail martin.echterling@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum  
32/03, 03.05.2016

## Mündliche Anfrage in der Sitzung der BV Mitte am 20.04.2016

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der o.g. Sitzung stellten Sie die Frage, ob der im Gebüsch befindliche Müll am Polizeipräsidium Hoheleye beseitigt werden könne.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass von hier der zuständige Fachbereich am 21.04.2016 per Mail mit einer Reinigung beauftragt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE 23450500010100000444  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

zu Vorlage 0566/2016

**HAGEN**



**Stadt der FernUniversität**  
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen

VB 4/BV-2

Eing.: 13. Mai 2016

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

1.  
~~Frau~~  
~~Birgit Buchholz~~  
~~Goldbergstraße 17~~  
~~58095 Hagen~~

Fachbereich Jugend und Soziales

Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Gierke, Zimmer A.102a

Tel. (02331) 207 5863

Fax (02331) 207 2083

E-Mail klaus.gierke@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

55/5, 11.05.2016

**Bezirksvertretung Hagen-Mitte**  
**Mündliche Anfrage vom 20.04.2016**

Sehr geehrte Frau Buchholz

als Mitglied im Sozialausschuss hatten Sie am 03.05.2016 direkt die Gelegenheit die Stellungnahme der Verwaltung, über die Zustände in der Flüchtlingsunterkunft Berghofstraße zu erfahren.

Dort wurde auch schon darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Unterkunft zum 20.05.2016 eingestellt wird. Es erscheint deshalb nicht mehr zielführend einen Besichtigstermin für die Bezirksvertretung zu koordinieren.

Zukünftig wird die Turnhalle für Notfälle, als Puffer zur Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen betriebsbereit gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Gierke

2.BV -2- Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Mitte

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 000 444  
IBAN DE 23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)



zu Vorlage 0566/2016

**HAGEN**

Stadt der FernUniversität

Der Oberbürgermeister



Stadt Hagen

VB 4/BV-2

Eing.: - 3. ~~Febr.~~ 2016  
Juni

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

1.  
Herrn  
Bernd Schmidt  
Friedensstraße 10  
58097 Hagen

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,  
Bürgerdienste und Personenstandswesen

Verwaltungsgebäude, Böhmerstr. 1, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Wiener, Zimmer 216

Tel. 02331 207 2356

Fax. 02331 207 2433

E-Mail stefanie.wiener@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

32/04, 23.05.2016

### Anfrage im Rahmen der Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 20.04.2016

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Sitzung am 20.04.2016 fragten Sie an, ob es möglich sei, in der Friedensstraße, Ecke Roßbacher Str. 7 aufgeschultertes Parken zu erlauben, bzw. zu prüfen, ob das Parken dort werktags von 7 bis 12 h und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erlaubt werden kann, da in dieser Zeit kein oder nur vereinzelter LKW-Verkehr stattfindet.

#### Antwort:

Die Bezirksvertretung Hagen Mitte hat am 23.02.2016 die Installation von Pfosten auf dem Gehweg ggü. der Roßbacher Str. 7 beschlossen. Dadurch war der Abbiegeradius für LKW zu vergrößern und das Parken beginnend vor der Zufahrt zur Friedensstraße 13 bis zur Einmündung Roßbacher Straße komplett zu unterbinden.

Selbst aufgeschultertes Parken in diesem Bereich wirkt sich störend aus, Abbiegeradien sind zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten und nicht ausschließlich von den Betriebszeiten des Wirtschaftshofs abhängig zu machen.

Die bestehende Regelung kann daher nicht verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

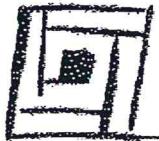
BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

2. Durchschrift an die BV Mitte zur Weiterleitung an die Fraktionen/ Parteien  
3. z. Vg.

# Abschrift

# HAGEN



Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen  
VB 4/BV-2

Eing.: 10. JUNI 2016

Stadt Hagen - Postfach 4249 - 58042 Hagen

Frau  
Ursula Bartscher  
Holbeinstr. 12  
58095 Hagen

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Dr. Eversberg, Zimmer 8.257

Tel. (02331) 207 2847

Fax (02331) 207 2430

E-Mail [rechtsamt@stadt-hagen.de](mailto:rechtsamt@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum:

30 B-29, 09.06.2016

## Straßenverkehrsrechtliche Bewertung der Dahlenkampstraße hier: Ihre mdl. Anfrage in der Sitzung der BV Mitte am 20.04.2016

Sehr geehrte Frau Bartscher,

zu Ihrer vg. Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Dahlenkampstraße ist in einem Teilbereich als verkehrsberuhigter Bereich und in einem anderen Teilbereich als Fußgängerzone ausgewiesen. Im Einzelnen stellt sich die Beschilderung heute wie folgt dar:

Ab der Einmündung Potthofstraße handelt es um einen verkehrsberuhigten Bereich, der mit dem entsprechenden Verkehrszeichen nach der Ifd. Nr. 325.1 der Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO ausgeschildert ist. Dieser verkehrsberuhigte Bereich endet in Höhe der Pfosten zur Mittelstraße in Höhe der Dahlenkampstr. Haus-Nrn. 4/1 und zu Beginn des Stichs zwischen der Haus- Nr. 5 und 1 bzw. 3.

Ab Dahlenkampstr. 4/1 beginnt an den dort vorhandenen Absperrpfosten in Richtung Mittelstraße die Fußgängerzone mit dem Zeichen Nr. 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) und einem Zusatzschild, auf dem sich folgender Text befindet:

-Lieferverkehr frei  
werktags 7.00 - 9.30 h  
19.00 - 22.00 h

-Radfahren frei  
werktags 19.00 - 9.30 h  
sonn- u. feiertags



STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität  
Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermöllung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 190 000 444  
IBAN DE 23450500010100000444  
BIC WELADE3HXXX  
Weitere Banken unter [www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

Über den o. a. Stich, der nach rechts abzweigt, erfolgt die LKW- Zufahrt zur Rathaus-Galerie, die in der Tat über den verkehrsberuhigten Bereich der Dahlenkampstraße angedient wird. Dieser Teilbereich der Dahlenkampstraße ist derzeit nicht als Fußgängerzone mit den o. a. Beschränkungen ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Eversberg  
Städt. Rechtsdirektor

